

keine expliziten Prüfungsmaßstäbe benennt, werden durch die Konzeption des Staatsgerichtshofs schwierige interpretationstheoretische, kompetenzielle und dogmatische Fragen aufgeworfen, denen im vorliegenden Kontext nicht weiter nachgegangen werden soll. Immerhin sei allerdings darauf hingewiesen, dass jüngst der österreichische Verfassungsgerichtshof in einer aufsehenerregenden Entscheidung⁵⁵⁰ erstmals eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung als verfassungswidrig aufgehoben hat.⁵⁵¹

4. *Beschwerdegegenstand/Anfechtungsobjekt*

a) *Grundsätzliche und rechtsvergleichende Aspekte*

Eine zentrale, die Bedeutung der Institution Verfassungsgerichtsbarkeit für den Grundrechtsschutz geradezu charakterisierende Funktion⁵⁵² kommt der Sachentscheidungsvoraussetzung des *tauglichen Beschwerdegegenstandes* zu. Mit ihm ist die Frage aufgeworfen, was zulässigerweise *Anfechtungsobjekt der Verfassungsbeschwerde*⁵⁵³ sein kann.

Gerade in diesem Zusammenhang lassen sich durchaus bedeutsame Unterschiede bei der Ausgestaltung des Instituts der Verfassungsbeschwerde im deutschsprachigen Raum erkennen:

⁵⁵⁰ Martin Hiesel, Gibt es in Österreich unabänderliches Verfassungsrecht?, ÖJZ 2002, 121 ff. (121) spricht vom «in staatsrechtlicher Hinsicht vielleicht wichtigste(n) Erkenntnis in der Geschichte der Zweiten Republik».

⁵⁵¹ Erkenntnis VerfGH 11.10.2001, G 132/01; dazu eingehend Martin Hiesel, ÖJZ 2002, 121; zur österreichischen Diskussion (vor dieser Entscheidung) grundsätzlich Peter Pernthaler, Der Verfassungskern: Gesamtänderung und Durchbrechung der Verfassung im Lichte der Theorie, Rechtsprechung und europäischen Verfassungskultur, 1998; Edwin Loebenstein, Das verfassungswidrige Verfassungsgesetz gezeigt am Begriff der Gesamtänderung der Verfassung, in: Festschrift für Robert Walter zum 60. Geburtstag, 1991, S. 437 ff.

⁵⁵² Siehe dazu bereits oben, S. 27 ff.

⁵⁵³ Zur Begrifflichkeit: Der Terminus «Anfechtungsobjekt» oder «taugliches Anfechtungsobjekt» ist die bevorzugte Redeweise des Staatsgerichtshofs; siehe etwa StGH 1990/7 – Urteil vom 21. November 1990, LES 1992, 10 (11).

Der Begriff «Anfechtungsobjekt» entspricht auch der schweizerischen Rechtsterminologie; vgl. bspw. Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, vor Rn. 1935; Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 106.

In Deutschland ist überwiegend vom tauglichen Beschwerdegegenstand die Rede; siehe etwa Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, S. 138; Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 198.